

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
deselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 105.

Leipzig, Freitag den 8. Mai.

1868.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Reiszahlungen nur
klingend Courant oder königl. sächsische und königl. preussische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger
und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche
Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,
zulässig sind. Die erwähnten Geldinstitute sind:

1) die Weimariſche Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank, 4) die Lübecker Commerzbank.
Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börſe die gehörige Ordnung wahrzunehmen, wird wiederholt bekannt gemacht,
daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma auf der Börſe abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, vorher eine
Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Com-
missionär bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere
zu den Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.
Die Unterschrift der Vollmacht muß vom hiesigen Commissionär beglaubigt und die Vollmacht beim Archivariat abge-
stempelt sein.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach Statut §. 4. Nr. 4) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf
unserer Börſe besorgen dürfen.

Leipzig, den 7. Mai 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 13. III. der Ausführungs-Berordnung zu
dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und
Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 wird hierdurch
bekannt gemacht, daß im Monat April dieses Jahres folgende
Einträge in die hiesige Bücherrolle bewirkt worden sind:

Fünfunddreißigster Jahrgang.

A. auf Grund Abschn. III. der Verordnung vom 22. Februar 1844:

I. auf Antrag der Buchhandlung F. A. Brockhaus zu Leipzig
das am 18. Februar 1868 in deren Verlag erschienene Werk
unter dem Titel:

Die Kriegsf Feuerwaffen der Gegenwart. Ihr Entstehen und ihr
Einfluß auf die Taktik der Infanterie, Artillerie und Rei-

184